

INFORMATION DER STEUERSTELLE**Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021**

Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird.

Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt für das Vorjahr veranlagten Höhe festgesetzt.

Fälligkeit

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 wird mit den - im zuletzt erteilten Abgabebescheid - festgesetzten Beträgen fällig. Die Beträge sind an den Fälligkeitstagen auf ein Konto der Gemeindekasse Ebersdorf b.Coburg zu überweisen. Bei vorliegendem SEPA-Mandat werden die Beträge bei Fälligkeit vom Bankkonto abgebucht.

Die für die Steuerveranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg, Rathaus, Steuerstelle, eingesehen werden. Aufgrund der Präventionsmaßnahmen zur Reduzierung des Risikos der weiteren schnellen Ausbreitung des sogenannten Corona-Virus, ist die persönliche Einsichtnahme in die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg derzeit nur nach vorheriger telefonischer oder elektronischer Terminvereinbarung unter 09562/385-243 bzw. per E-Mail unter ostermann@ebersdorf.de möglich.

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021

Gegenüber dem Kalenderjahr 2021 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf eine Bescheiderteilung für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird.

Fälligkeit

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 wird mit dem - im zuletzt erteilten Hundesteuerbescheid - festgesetzten Betrag fällig. Der Betrag ist am Fälligkeitstag auf ein Konto der Gemeindekasse Ebersdorf b.Coburg zu überweisen. Bei vorliegendem SEPA-Mandat wird der Betrag bei Fälligkeit vom Bankkonto abgebucht.

Die für die Steuerveranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg, Rathaus, Steuerstelle, eingesehen werden. Aufgrund der Präventionsmaßnahmen zur Reduzierung des Risikos der weiteren schnellen Ausbreitung des sogenannten Corona-Virus, ist die persönliche Einsichtnahme in die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg derzeit nur nach vorheriger telefonischer oder elektronischer Terminvereinbarung unter 09562/385-243 bzw. per E-Mail unter ostermann@ebersdorf.de möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** bei der

**Gemeinde Ebersdorf b.Coburg
Raiffeisenstraße 1
96237 Ebersdorf b.Coburg**

einulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des heutigen Bekanntmachungstages (§ 41 Abs. 4 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG – BayRS 2010-1-I). Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruches erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten **Gemeinde Ebersdorf b.Coburg** und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 11 02 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth**

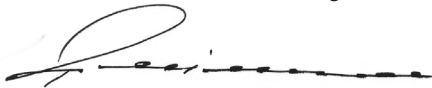
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes zu erheben. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Gemeinde Ebersdorf b.Coburg und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesgesetz ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehoben.

Ebersdorf b. Coburg, 21.01.2021

Gemeinde Ebersdorf b.Coburg



Reisenweber
Erster Bürgermeister

